



---

## **Gebührensatzung zur Friedhofssatzung**

der Stadt Dieburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I Seite 134), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Dieburg vom 05.04.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 05.05.2022 für den Friedhof der Stadt Dieburg folgende

### **Gebührensatzung**

beschlossen:

#### **I. Gebührenpflicht**

##### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Dieburg vom 05.04.2016 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.  
  
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.  
  
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## II. Gebührenarten

### § 5

#### Gebühr für die Benutzung der Friedhofshalle und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für das Einstellen von Leichen,  
sind je angefangenem Tag zu entrichten: 62,00 €

Bei der aufgeführten Gebühr werden folgende Leistungen gewährt:

- a) Aufbewahrung der Leiche
- b) Nutzung der Kühlzelle
- c) Nutzung des Aufbahrungsraumes

- (2) Benutzung der Friedhofshalle  
Trauerfeier mit oder ohne Requiem 325,00 €

### § 6

#### Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen des Grabes, den Transport des Sarges und der Kränze und Gebinde von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung von Leichen Verstorbener über 5 Jahren 1.477,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Urnen wird für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühr erhoben:
- In einem Erd-, Wiesen- oder Baumgrab 752,00 €
- (3) Bei der Beisetzung von Urnen in Urnenwänden wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer folgende Gebühr erhoben:
- In eine Urnenwand 268,00 €
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern und Föten, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Kindern bis zu 5 Jahren erfolgt kostenlos.

### § 7

#### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die durch die Friedhofsverwaltung bzw. durch das Friedhofspersonal ausgeführt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Umbettung einer Leiche	
	in den ersten 5 Jahren der Ruhefrist	1.800,00 €
	vom 6. bis zum 10. Jahr der Ruhefrist	1.200,00 €
	vom 11. bis zum 20. Jahr der Ruhefrist	960,00 €
	vom 21. bis zum Ablauf der Ruhefrist	600,00 €
(2)	Ausgrabung einer Aschurne	90,00 €
	Entnahme aus einer Urnenwand	60,00 €
(3)	Wiederbeisetzung einer Leiche	1.200,00 €
(4)	Wiederbeisetzung einer Aschurne	
	a) in einem Erdgrab	90,00 €
	b) in einer Urnenwand	60,00 €

## § 8

### Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Für die Überlassung einer Grabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Einzel- und Doppelgrabstätten	
	a) für Leichen Verstorbener über 5 Jahren je Grabstelle	1.797,00 €
	Verlängerung	71,00 €/Jahr
(2)	Wiesengrabstätten	
	je Grabstelle inkl. Pflege	2.683,00 €
	Verlängerung je Grabstelle inkl. Pflege	107,00 €/Jahr
(3)	Urnengrabstätten	
	a) für ein Urnenerdgrab (Belegung mit max. 2 Urnen)	2.119,00 €
	Verlängerung	84,00 €/Jahr
	b) für ein Urnenwiesengrab inkl. Pflege	
	(Belegung mit max. 4 Urnen)	3.005,00 €
	Verlängerung inkl. Pflege	120,00 €/Jahr
	c) für eine Urnennische einschließlich Grabplatte	
	(Belegung mit max. 2 Urnen)	2.254,00 €
	Verlängerung	90,00 €/Jahr
	d) für eine Urnennische einschließlich Grabplatte	
	und Blumenfach (Belegung mit max. 2 Urnen)	2.307,00 €
	Verlängerung	92,00 €/Jahr
	e) für ein Baumurnengrab (Belegung mit max. 1 Urne)	1.046,00 €
	Verlängerung	41,00 €/Jahr

f) für ein anonymes Grab (Belegung mit max. 1 Urne oder 1 Sarg)	
Urnenbestattung	1.046,00 €
Sargbestattung	1.878,00 €

- (4) Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes gemäß den Bestimmungen der Friedhofssatzung beträgt für jedes angefangene Jahr 1/25 des Betrages, der jeweils für den Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen ist.
- (5) Für die Grabstätte von totgeborenen Kindern und Föten, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Kindern bis zu 5 Jahren werden keine Gebühren erhoben.

## **§ 9 Gebühren für Grabräumung**

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung (§ 18 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

Die Gebühren betragen je

(1) Arbeitsstunde	49,00 €
(2) Baggerstunde	49,00 €

- (2) Bei Grababräumung vor Ablauf der Ruhefrist ist bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit pro vollem Kalenderjahr eine Pflegepauschale in Höhe von 78,00 € pro Grabstelle zu leisten.

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§ 10 Kosten für das Entsorgen von Grabsteinen von abgeräumten Grabstätten**

Für die Entsorgung von Grabsteinen, Grabeinfassungen, Fundamenten und Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Einzelgrabstätte	42,00 €
Doppelgrabstätte	90,00 €
Kinder- und Urnenerdgrabstätte	24,00 €
mehrstellige Grabstätte	100,00 €

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

## **§ 11 Jährliche Pflegepauschale**

Werden Grabstätten unabhängig von einem Todesfall erworben, oder wird eine Erdgrabstätte vor Ablauf der Ruhefrist abgeräumt, so ist bis zur Erstbelegung der Grabstätte, oder bis zum Ablauf der Ruhefrist eine jährliche Pflegepauschale in Höhe von 78,00 € je Grabstelle zu entrichten. Der Betrag ergibt sich aus den Jahren bis zum Ablauf der Ruhefrist und ist innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe zu entrichten.

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 05.04.2016 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Dieburg, 27.05.2022

Der Magistrat  
der Stadt Dieburg

Haus, Bürgermeister